

22. Petition 14/438 betr. Beihilfe

Der Petent ist Bevollmächtigter seiner Mutter, der Beihilfeberechtigten. Sie lebt in einem Pflegeheim. Der Petent kümmert sich wegen des hohen Alters seiner Mutter auch um deren Beihilfeangelegenheiten.

Die Beihilfeberechtigte erhält als gesetzlich Versicherte seit 2002 Beihilfe nur für Pflegeleistungen. Der Petent hat mit Antrag vom 6. August 2006 Beihilfe für die Aufwendungen für Pflegeleistungen seiner Mutter für die Monate Juni 2005 bis August 2006 beantragt. Mit Bescheid vom 23. August 2006 wurde die Beihilfe für die Monate Juni und Juli 2005 wegen Ablauf der Einreichungsfrist von einem Jahr (§ 17 Abs. 9 BhV) abgelehnt.

Mit Schreiben vom 1. September 2006 hat der Petent Widerspruch gegen den Beihilfebescheid eingelegt, den er am 6. September 2006 näher erläutert hat. Er gab an, vom LBV nicht darüber informiert worden zu sein, dass bei seiner Mutter die Beihilfavorschriften des Bundes maßgeblich seien. Das LBV sei damit seiner Hinweispflicht nicht nachgekommen. Er sei nach dem Internetauftritt des LBV davon ausgegangen, die Einreichungsfrist würde wie in § 17 Abs. 10 BVO des Landes 2 Jahre betragen.

Eine gesetzliche Verpflichtung zur Information über das Beihilferecht besteht nicht. Dem Petenten wurde in einem am 20. September 2006 mit der zuständigen Sachbearbeiterin des LBV geführten Telefonat eine Prüfung über eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand zugesagt.

Die Durchsicht der Beihilfeunterlagen durch das LBV hat ergeben, dass bisher nicht auf die Beihilfavorschriften des Bundes, insbesondere auf die Einreichungsfrist von einem Jahr, verwiesen wurde. Das LBV hat daher mit Zustimmung des Finanzministeriums der Beihilfeberechtigten im Rahmen einer wohlwollenden Prüfung der Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand die Beihilfe für die Monate Juni und Juli 2005 nachgewährt.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird, nachdem ihr abgeholfen wurde, für erledigt erklärt.